



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Behindertenbeirat Wolfsburg e.V.**“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 100608 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Landesbehindertenrat des Landes Niedersachsen.

§2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann sich der Verein an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung, auch als Gesellschafter, sowohl als alleiniger Gesellschafter wie auch als Mitgesellschafter, beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen



§ 4 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung aller Vereine, Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich in Wolfsburg für die Belange der Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen, einsetzen.

- Umsetzung der Gleichstellung mit nicht behinderten Menschen
- Umsetzen der Barrierefreiheit
- Realisieren von Integration/Inklusion.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt im Besonderen durch:

1. Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen;
2. vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der/dem kommunalen Behindertenbeauftragten;
3. Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme der Menschen mit Behinderungen und politische Einflussnahme in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenrat und dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen;
4. Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, u.a. durch Mitwirkung in kommunalen Beiräten
5. Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder,
6. niedrigschwellige Beratung von Betroffenen und Interessengruppen zum Thema Teilhabe und Inklusion
7. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch eigene Projekte, Veranstaltungen, Beratungsangebote, Selbsthilfe-Initiativen, themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Flyer, etc.)

§ 5 Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vereinen, Gruppen und Einrichtungen der Behindertenarbeit,
- Einzelpersonen,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitglieder.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist pünktlich und regelmäßig zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand



§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Mitgliedsvereine, -einrichtungen und -gruppen der Behindertenarbeit haben je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Vereine, Einrichtungen und Gruppen der Behindertenarbeit haben eine Stimme.

Einzelmitglieder nehmen ihr Stimmrecht persönlich wahr.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.



§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- e) und Beisitzerinnen/Beisitzern.

Beratende Mitglieder im Vorstand sind die Sprecherin / der Sprecher des Fachbeirates und die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Wolfsburg.

Die Vertretungsberechtigung kann durch Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres **und die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat Wolfsburg e.V..**

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einzuladen.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand richtet einen Fachbeirat ein und kann Projektarbeitsgruppen einrichten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.



Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellv. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern im § 15 a-d. (aus der/dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer). Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, i.d.R. die Vorsitzenden/ stellv. Vorsitzenden, sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. Koordination der behindertenspezifischen Belange der Region;
2. Der Vorstand benennt Personen, die als beratende Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Wolfsburg den Verein vertreten.
3. Erarbeitung und Stellungnahmen vor Erlass allgemein gültiger Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien), die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zur Aufgabenerfüllung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereines können Projektarbeitsgruppen gebildet werden mit Schwerpunktthemen oder organisatorischen Aufgaben. Die Sprecherin/der Sprecher der Projektgruppen berichten dem Vorstand über die bisherigen und vorgesehenen Aktivitäten und erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

§ 19 Der Fachbeirat

Der Fachbeirat wird durch die Vertreter der Vereine, Einrichtungen und Gruppen der Behindertenarbeit im Behindertenbeirat Wolfsburg e.V. gebildet.

Er wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin / einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin / einen stellvertretenden Sprecher.
Die Sprecherin / der Sprecher ist beratendes Mitglied des Vorstandes.



Der Fachbeirat tagt i.d.R. viermal im Jahr. Ein Ergebnisprotokoll wird erstellt.
Eingeladen wird der Fachbeirat durch die Sprecherin / den Sprecher.
Der Fachbeirat berät den Vorstand zu den Themenfeldern Inklusion und Teilhabe, zu aktuellen Themen in Wolfsburg, sowie politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Er unterstützt den Vorstand und die Aktivitäten des Behindertenbeirates Wolfsburg e.V. durch seine fachliche Expertise.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für



Behindertenbeirat Wolfsburg e.V.

den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein

Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderung.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg in Kraft.

Stand: April 2018

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. April 2018 verabschiedet.

Wolfsburg, d. 05. April 2018